

RzF - 32 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Beschluss vom 09.02.1977 - IX D 70/76

Leitsätze

1. | [§ 36](#) FlurbG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde, vorläufige Anordnungen auch zur Sicherung streitbefangener Abfindungsansprüche und zur Offenhaltung von Planänderungen, die aufgrund noch anhängiger Rechtsstreitigkeiten möglich sind, zu erlassen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 13 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG](#).